

Übersicht zur Notwehr

Voraussetzungen und Prüfungsaufbau des § 32

I. Notwehrlage („ob“)

1. Angriff

= durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen

2. Gegenwärtigkeit des Angriffs

= wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert

3. Rechtswidrigkeit des Angriffs

= objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung stehend

II. Verteidigungshandlung („wie“)

1. Geeignetheit

Geeignet bedeutet, dass die Maßnahme grds. dazu in der Lage ist, den Angriff entweder ganz zu beenden oder ihm wenigstens ein Hindernis in den Weg zu stellen.

2. Erforderlichkeit

Die Abwehrhandlung muss:

gegen den Angreifer gerichtet sein

Dabei irrelevant, ob der Verteidiger den Angriff von sich (**Notwehr**) oder von einem Dritten (**Nothilfe**) abwenden will

und

das **relativ mildeste Mittel** darstellen.

hierbei ist dasjenige Verteidigungsmittel zu wählen, das bei gleicher Wirksamkeit den geringsten Schaden anrichtet. der Angegriffene muss sich nicht auf das Risiko einer nur unzureichenden Abwehrhandlung einlassen.

3. Gebotenheit

„Sozialethische“ Einschränkung des Anwendungsbereichs der Notwehr bei bestimmten Fallgruppen.

Insbesondere: Krasses Missverhältnis, Angriffe schuldlos

Handelnder,

Irrender oder Kinder, enge persönliche Beziehungen (Familie),

Notwehrprovokation

III. Subjektives Rechtfertigungselement (h.M.) („warum“)